

Satzung des Changing Cities e.V.

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Changing Cities e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) des demokratischen Staatswesens,
 - b) der Bildung,
 - c) des Umweltschutzes,
 - d) der Unfallverhütung,
 - e) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke.

- 2) Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere durch
 - a) staatsbürgerliche Bildung und Information von Bürgerinnen und Bürgern über Aspekte lebenswerter Städte und politische Entscheidungsprozesse der Legislative, der Exekutive sowie der Judikative und anderer Akteure insbesondere mit dem Ziel der aktiven Teilnahme von Bürgern und Bürgerinnen an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen (Förderung der Bildung, Förderung des demokratischen Staatswesens),
 - b) die Förderung bürgerschaftlichen Engagements im Rahmen von politischer Partizipation, öffentlichen Aktivitäten, Publikationen und im Rahmen von Internetaktivitäten mit dem Ziel der Aufklärung und allgemeinen Bildung zu den Themen des Umweltschutzes und der Unfallverhütung (Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, Förderung des Umweltschutzes, Förderung der Unfallverhütung),
 - c) Eintreten für die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmenden mit besonderem Schwerpunkt auf ungeschützte Verkehrsteilnehmende, durch Abhalten von Mahnwachen und anderen Veranstaltungen für im Verkehr Getötete und Verletzte, Identifikation von Unfallursachen und Vorschlagen geeigneter Maßnahmen gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Gesellschaft, durch Kampagnen für Verkehrssicherheit (Förderung der Unfallverhütung),
 - d) die Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen ebenso wie breitenwirksamen Veranstaltungen und Kampagnen im Bereich der Schaffung lebenswerter Städte, dem Austausch zwischen Wissenschaft, gewählten politischen Repräsentanten und zivilgesellschaftlichen Akteuren (Förderung des demokratischen Staatswesens, Förderung des bürgerschaftlichen Engagements).
 - e) die mediale Begleitung und Dokumentation von gerichtlichen Verfahren und Entscheidungen, deren Zielrichtung und mediale Beachtung für die Förderung der o.g. Zwecke effektiv nutzbar gemacht werden können sowie die Aufbereitung prozessbezogener und selbst erarbeiteter Materialien zu Zwecken der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit hierüber. Hierfür übernimmt der Verein in strategisch ausgewählten Fällen bei Bedarf auch (ggf. anteilig)

Rechts- und Gerichtskosten von Verfahrensbeteiligten. Dies erfolgt nur, wenn die unterstützte verfahrensführende Partei sich der Zweckverfolgung auf Grundlage einer verbindlichen Vereinbarung anschließt.

- 3) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er verfolgt keine Zwecke im Sinne der Förderung politischer Parteien und derer Programme.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dafür bestimmt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 5) Der Verein kann Mittel für andere steuerbegünstigte Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO beschaffen bzw. an diese weiterleiten oder auch im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO Mittel für ausländische Körperschaften beschaffen bzw. an diese weiterleiten, sofern diese eine oder mehrere der vorgenannten Zwecke selbst verfolgen und diese ausschließlich für diese Zwecke verwenden.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.
- 2) Fördernde Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Juristische Personen können förderndes Mitglied werden, sofern sich aus ihrem eigenen Zweck kein Widerspruch zu den Zielen des Vereins ergibt.
- 3) Nur natürliche Personen können ordentliche Mitglieder werden.
- 4) Fördernde Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind.
- 5) Der Verein hat 12 ordentliche Mitglieder. Bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitglieds entscheidet der Vorstand über die Aufnahme eines neuen Mitglieds. Fördermitglieder können Kandidaturen vorschlagen. Die/der Kandidat/in beantragt die Aufnahme gegenüber dem Vorstand in Schriftform (E-Mail, Brief). Die Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn der Vorstand der Beitrittserklärung zugestimmt hat.
- 6) Die Aufnahme als förderndes Mitglied wird schriftlich per Vereinswebsite, E-Mail oder Brief beim Vorstand beantragt.
- 7) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein förderndes oder ordentliches Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens oder eine Erstattung seiner Mitgliedsbeiträge.
- 8) Über den Mitgliedsbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann auch festlegen, dass von den Mitgliedern kein Beitrag erhoben wird. Der Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder kann von dem für ordentliche Mitglieder abweichen.

§ 4 Mitgliedschaftsrechte

- 1) Fördernde Mitglieder

- a) Fördernde Mitglieder werden vom Vorstand regelmäßig über die Arbeit des Vereins und die Verwendung ihrer Förderbeiträge informiert.
 - b) Fördernde Mitglieder sind antragsberechtigt in der Mitgliederversammlung.
 - c) Fördernde Mitglieder können Kandidaturen für neu zu benennende ordentliche Mitglieder einreichen.
- 2) Ordentliche Mitglieder
- a) Ordentliche Mitglieder genießen alle Rechte fördernder Mitglieder.
 - b) Zusätzlich sind ordentliche Mitglieder bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
 - c) Ordentliche Mitglieder genießen alle vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder endet
 - a) mit dem Tode,
 - b) durch freiwilliges Ausscheiden, das durch fristlos mögliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgt,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) mit dem Ablauf des fünften Kalenderjahres nach ihrer Aufnahme, wobei die Wiederaufnahme zulässig ist; für die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen stimmberechtigten Mitglieder beginnt die Fünf-Jahres-Frist mit Inkrafttreten der Satzung.
- 2) Die Mitgliedschaft fördernder Mitglieder endet
 - a) mit dem Tode,
 - b) durch freiwilliges Ausscheiden, das durch fristlos mögliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgt,
 - c) durch Ausschluss.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhält oder in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
- b) der Vorstand (§ 8)
- c) Vereinsprojekte (§ 9)
- d) Schirmherrschaft und Schiedsgremium (§ 10).

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitglieder treten mindestens einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung zusammen. Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands virtuell abgehalten werden oder in hybrider Form, welche sowohl die Teilnahme in Persona als auch virtuell ermöglicht. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform mit Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen,

wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder oder ein Viertel der fördernden Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangt.

- 2) Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie rechtzeitig an die letzte durch das Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Post- oder E-Mail-Adresse versandt wurde.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere
 - a) über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
 - b) über die Änderungen der Vereinssatzung,
 - c) über Ausschlüsse aus dem Verein,
 - d) über die Genehmigung der Jahresschlussrechnung, den Haushalt und Sonderprojekte,
 - e) die Beitragsordnung,
 - f) über die Bestellung und Abberufung des/der Kassenprüfers/in.
- 4) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte über die Arbeit des Vereins entgegen.
- 5) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind ausschließlich die ordentlichen Mitglieder.
- 6) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann für die Versammlung ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein weiteres vertreten.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ordentliche Mitglieder persönlich anwesend sind. Eine einmal begonnene Versammlung ist beschlussfähig, so lange noch mehr als die Hälfte der bei Eröffnung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugegen ist.
- 8) Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der bei Beschlussfassung anwesenden Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.
- 9) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt, wer das Protokoll führt, ohne dass dies ein Mitglied sein muss. Das Protokoll wird von der Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer/in unterschrieben.
- 10) Personalwahlen sind geheim.
- 11) Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig. Für das Zustandekommen der Beschlüsse gelten die Abs. 7 und 8 entsprechend. Die Zustimmung kann sowohl in Schriftform als auch im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen. Die Nutzung der elektronischen Kommunikation beinhaltet unter anderem E-Mail und online-Abstimmungstools. Dabei muss sichergestellt sein, dass sich das abstimmende Mitglied entweder über eine bei dem Verein hinterlegte und bestätigte E-Mail-Adresse identifiziert, unter Nutzung dieser E-Mail-Adresse abstimmt oder sich anderweitig zweifelsfrei identifiziert. Die Frist für die Abgabe der Stimme wird vom Vorstand bestimmt und beträgt mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Antrags bei dem Mitglied und endet mit dem Zugang der Entscheidung am jeweils eingerichteten Zugangsportal (Postanschrift, E-Mail-Postfach, Abstimmungsplattform). Im Falle einer technischen Störung des Zugangsportals, welche den Zugang verzögert, ersetzt die Abgabe der Stimme den Zugang.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er kann zweimal wiedergewählt werden, eine vierte Kandidatur ist nicht möglich.
- 2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur fördernde Mitglieder des Vereins bestellt werden.
- 3) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
- 4) Über die Verteilung der Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 5) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Beschlüsse können auch im Rahmen von Video- oder Telefonkonferenzen oder im Umlaufverfahren gefasst werden.
- 6) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 7) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- 8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 9) Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- 10) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer berufen. Diese sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- 11) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Vereinsprojekte

- 1) Vereinsprojekte sind die wesentliche Form, in der ordentliche und fördernde Mitglieder im Verein wirken.
- 2) Mehrere fördernde und/oder ordentliche Mitglieder können sich mit Zustimmung des Vorstands zu Vereinsprojekten zusammenschließen.
- 3) Vereinsprojekte können thematisch oder geographisch organisiert sein, z.B. anhand von Kommunen, Bundesländern oder Stadtbezirken.
- 4) Vereinsprojekte sind gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand weisungsgebunden. Sie berichten zur Mitgliederversammlung oder auf Anforderung.
- 5) Der Vorstand kann eine Projekteordnung erlassen, in der er das Binnenverhältnis zwischen den Vereinsprojekten und den anderen Organen näher regelt.
- 6) Der Vorstand organisiert geeignete Formate zum Austausch zwischen den Vereinsprojekten, z.B. in Form von Projektkonferenzen, elektronischen Formaten oder Workshops.

§ 10 Schirmherrschaft und Schiedsgremium

Der Vorstand kann bis zu drei angesehenen Personen aus Politik, Wissenschaft, gesellschaftlichen Bewegungen oder der Wirtschaft die Schirmherrschaft verleihen.

- 1) Die Schirmherrinnen und -herren unterstützen den Verein durch die Wahrnehmung ausgewählter repräsentativer Aufgaben im Auftrag des Vorstands und bei Bedarf die Beratung der Aktiven.
- 2) Die Schirmherrinnen und -herren nehmen gleichzeitig die Funktion des Schiedsgremiums wahr. Mitglieder können im Falle von Streitigkeiten mit einem begründeten Antrag in Textform an die Schirmherren herantreten und um Schlichtung in Konflikten innerhalb der Mitgliedschaft oder zwischen Mitgliedern und

Vorstand bitten. Die Schirmherren schlagen im Sinne der satzungsmäßigen Ziele eine geeignete Lösung des Konflikts vor.

Sie treffen ihre Entscheidungen einmütig. Das Schiedsgremium kann in einer Zusammenkunft oder in digitaler Form tagen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche, kann bei Bedarf und Zustimmung von mindestens zwei Mitgliedern des Schiedsgremiums jedoch auf einen Kalendertag verkürzt werden. Über die Beschlüsse des Schiedsgremiums ist Protokoll zu führen.

- 3) Mitglieder des Schiedsgremiums dürfen keine ordentlichen Mitglieder des Vereins sein.

§ 11 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss auf diesen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks ist das Vereinsvermögen an den VCD Verkehrsclub Deutschland e.V. zwecks Verwendung ausschließlich und unmittelbar für die steuerbegünstigten Zwecke des Vereins weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden dürfen.

§ 12 Gründungsklausel

Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen und Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen insoweit bereits jetzt ausdrücklich ermächtigt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 31.03.2016 beschlossen und zuletzt am 22.10.2019 von der Mitgliederversammlung geändert. Sie tritt unverzüglich in Kraft.

Berlin, den

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 BGB wird versichert.

Vorstand